



Bettina Dauer

Lernortkooperation im Kontext der hochschulischen Pflegeausbildung

Vorabfassung

Impressum

1. Auflage 2022

Zitiervorschlag:

Dauer, Bettina: Lernortkooperation im Kontext der hochschulischen Pflegeausbildung. Bonn 2022

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Publikationsmanagement:

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“
E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Vorabfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	5
1.1. Die hochschulische Pflegeausbildung	6
1.2. Ziele und Intentionen der Broschüre.....	7
1.3. Aufbau der Broschüre	8
1.4. Anwendungshinweise.....	8
2. Organisation der Kooperationen in der hochschulischen Pflegeausbildung	10
2.1. Kooperationsverbund	11
2.2. Kooperationspartner.....	17
2.3. Inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung	18
2.4. Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern	20
3. Konzeption der Lernortkooperation	22
3.1. Studierende an den verschiedenen Lernorten.....	22
3.2. Organisation der Praxiseinsätze.....	23
3.3. Rolle und Wahrnehmung der Studierenden.....	24
3.4. Rolle der Praxisanleitenden.....	25
3.5. Rolle der Praxisbegleitenden.....	29
4. Pädagogisches Instrument der Lernortkooperation	31
4.1. Modulhandbuch und Theorie-Praxis-Verzahnung.....	31
4.2. Dokumentation und Prüfungsangelegenheiten	32
4.3. Fortbildungsangebot für Praxisanleitung	34
5. Quellen	37
5.1. Literaturverzeichnis	37
5.2. Verzeichnis der Gesetzestexte.....	38
5.3. Weiterführende Informationen	38
Anhang.....	40
Kooperationsvereinbarung (Musterentwurf mit Formulierungshilfe).....	40
Kooperationsvereinbarung (Musterentwurf blanko)	48

Abkürzungsverzeichnis

KAP	Konzertierte Aktion Pflege
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
DBR	Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSG-EKD	Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
KDO	Kirchliche Dienstvertragsordnung
PfIAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PfIAPrV	Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
PfIBG	Pflegeberufegesetz

1. Einführung

„Lernortkooperation‘ zählt zu jenen Begriffen, die offensichtlich die Berufsbildung begleiten: Seit Jahrzehnten wird die Praxis ermahnt, das Geschehen der Lernorte besser aufeinander abzustimmen.“ (EULER 2004, S. 52) Lernortkooperation im Pflegestudium geschieht, wenn Akteure der Hochschule und der Praxiseinrichtungen zur Gestaltung der Lernprozesse von Pflegestudierenden zusammenarbeiten. Das dieser Kooperation zugrundeliegende didaktische Prinzip besteht vor allem in der Verzahnung von praktischem Handeln und theoretischer Reflexion. So findet auch der primärqualifizierende Pflegestudiengang an zwei Orten der Wissensvermittlung statt: Die Hochschule vermittelt theoretisches Wissen, bietet praktische Lehrveranstaltungen an und bietet Raum für die Praxisreflexion. Die praktische Expertise wird durch Mitwirkung in realen Arbeitsprozessen überwiegend während der Einsätze in stationären und ambulanten Einrichtungen der Akut- und Langzeitversorgung erworben. Das erfolgreich abgeschlossene primärqualifizierende Studium verleiht den Absolventinnen und Absolventen neben der Berufszulassung auch einen akademischen Grad (Bachelor).

Im Handlungsfeld I.4 „Pflegefachpersonen hochschulisch ausbilden“ ist mit dem Vereinbarungstext der Ausbildungsinitiative Pflege folgendes vorgesehen: „Hochschule, Verbände und BIBB entwickeln gemeinsam und unter Einbeziehung auch der Erfahrungen aus bisherigen Modellstudiengängen ein Konzept zur Lernortkooperation zwischen Hochschule, Krankenhaus sowie Pflegeeinrichtung und erstellen Handreichungen für die Praxisanleitung der hochschulischen Auszubildenden.“ (KAP 2019, S. 22) Die vorliegende Handreichung beschäftigt sich mit der Organisation der hochschulischen Lernortkooperation.

Doch wie gelingen hochschulische Lernortkooperationen mit den Lernorten der praktischen Einsätze? Wie genau gestaltet sich die praktische Ausbildung der Studierenden? Und wie kann die hochschulische Praxisanleitung umgesetzt werden?

Um einen Austausch zu diesen und weiteren wichtigen Fragen im Kontext der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung zu ermöglichen, hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Dezember 2020 einen Fachworkshop mit Expertinnen und Experten der hochschulischen Ausbildungspraxis sowie Lehrenden von Hochschulen durchgeführt. Der Fokus des Workshops lag auf folgenden vier Themenbereichen:

- ▶ Lernortkooperation und Organisation,
- ▶ Kommunikation und Rollen,
- ▶ Umsetzung der hochschulischen Praxisanleitung,
- ▶ Kriterien zur Bewertung des Lernfortschritts.

Zu jedem der vier Themenbereiche fand je ein Workshop statt, in denen sich die Expertinnen und Experten der hochschulischen Pflegeausbildung austauschten und gegenseitig von ihren Erfahrungen in diesem Kontext profitieren konnten. Dabei fand auch ein Austausch zu den bereits angewandten Umsetzungsmethoden statt.

Die vorliegende Handreichung verfolgt das Ziel, die online verfügbaren [Ergebnisse des Workshops¹](#) für eine Gestaltung und Umsetzung der Lernortkooperation aufzubereiten und einem weiteren Kreis von Akteuren der hochschulischen Pflegeausbildung zugänglich zu machen. Eine weitere Handreichung zur hochschulischen Praxisanleitung ist in Vorbereitung.

1.1. Die hochschulische Pflegeausbildung

Innovationen in der Gesundheitsversorgung, eine gestiegene Lebenserwartung, damit oft verbundener Multimorbidität, zudem kürzere Verweilzeiten in Krankenhäusern, führen zu komplexer werdenden Pflegesettings und einem erhöhten Abstimmungsbedarf in der Pflege (vgl. HACKEL 2021). Das grundständige Pflegestudium ist mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz (PflBG) erstmals als Regelausbildung zum Erwerb der Berufszulassung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann rechtlich verankert. Damit soll den steigenden Anforderungen des Berufsfeldes entsprochen und ein Beitrag zur zukünftigen Fachkräftesicherung geleistet werden. Bereits im Juli 2012 empfahl der Wissenschaftsrat eine Akademisierungsquote von zehn bis 20 Prozent pro Pflegeausbildungsjahrgang (vgl. WISSENSCHAFTSRAT 2012). Das primärqualifizierende Pflegestudium als Regelausbildung stellt einen weiteren Professionalisierungsschritt dar und wird als Aufwertung des Pflegeberufes gesehen. Es befähigt, ebenso wie die berufliche Pflegeausbildung, zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen und in allen Versorgungssettings und verfolgt zudem ein darüberhinausgehendes, erweitertes Ausbildungsziel (vgl. § 37 Abs. 1 PflBG). Entsprechend besteht das Studium aus theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule einerseits und in den Praxiseinsätzen der in § 7 PflBG beschriebenen Einrichtungen andererseits. Im Gegensatz zur beruflichen Pflegeausbildung liegt die Gesamtverantwortung in der Pflegeausbildung im hochschulischen Kontext bei der Hochschule. Dazu zählt auch die Verantwortung für die praktische Pflegeausbildung (vgl. § 38 Abs. 4 PflBG). Folglich gibt es keinen Träger der praktischen Ausbildung, mit dem Studierende einen Ausbildungsvertrag schließen könnten. Das bedeutet auch, dass die Praxisphasen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung in Form von praktischen Einsätzen zu absolvieren sind. Die Koordination und Organisation liegt gem. § 38 Abs. 4 PflBG und § 30 Abs. 3 PflAPrV in der Verantwortung der Hochschule. Diese koordiniert auch die Inhalte der Lehrveranstaltungen mit den Akteuren der Praxis

¹ Die Ergebnisse des Workshops „Hochschulische Praxisanleitung“ sind auf der BIBB-Webseite zu finden: <https://www.bibb.de/de/134467.php> (Stand: 14.09.2022)

für die Praxisphasen (§ 30 Abs. 3 PflAPrV). Die Pflegestudierenden werden während ihrer praktischen Pflegeausbildung in unterschiedlichen Einrichtungen und Versorgungssettings durch erfahrene Mitarbeitende, insbesondere durch (hochschulisch) qualifizierte Praxisanleitende, und hochschulische Lehrpersonen im Rahmen der Praxisanleitungen und Praxisbegleitungen unterstützt. Die Grundlage für eine verlässliche Zusammenarbeit der Akteure an den Lernorten Hochschule und Praxis bilden Kooperationsverträge.

Auch wenn das primärqualifizierende Studium gleichartige Kompetenzschwerpunkte wie die berufliche Pflegeausbildung hat, sind diese gemäß dem erweiterten Ausbildungsziel auf einem höheren Niveau angesiedelt und stets mit wissenschaftlichem Bezug (vgl. Anlage 5 PflAPrV). Absolventinnen und Absolventen des Pflegestudiums sind dazu in der Lage, hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu steuern und zu gestalten, sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege zu erschließen, sich kritisch-reflexiv und analytisch mit theoretischem und praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasierte Lösungsansätze für das eigene berufliche Handlungsfeld zu entwickeln (vgl. § 37 Abs. 3 PflAPrV). Das Studium qualifiziert somit über das Ziel der beruflichen Ausbildung hinaus für die Übernahme von Pflegeprozessverantwortung in hochkomplexen Fällen. Pflegestudierende müssen sich daher auf Basis der Pflegewissenschaft nicht nur subjektorientiert, sondern auch mit Blick auf das gesellschaftliche System, mit dem Erkennen von Pflegebedarfen, der Implementierung und Evaluation von hochkomplexen Pflegeprozessen und mit der Genese wissenschaftlicher Erkenntnisse auseinandersetzen.

Die praktische hochschulische Pflegeausbildung umfasst mindestens 2.300 Stunden. Die Art und der Umfang der Praxisanleitung werden nicht durch die Verordnung geregelt. Lediglich steht in § 31 Abs. 1 PflAPrV bei der Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung, dass die Praxisanleitung durch geeignetes – in der Regel hochschulisch qualifiziertes – Pflegepersonal erfolgt.

Die Hochschule kann auch im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung weiterer Kompetenzen vorsehen (vgl. § 37 Abs. 4 PflBG). Auch Module der erweiterten Ausbildung nach § 14 sind integrierbar, sollten jedoch unbedingt in der Kooperationsvereinbarung dokumentiert sein.

1.2 Ziele und Intentionen der Broschüre

Die im BIBB bereits entwickelten Empfehlungen für die Gestaltung von Kooperationsverträgen in der beruflichen Pflegeausbildung (BIBB 2022) sind auf die hochschulische Pflegeausbildung nicht unmittelbar übertragbar, da die Akteure andere Rollen und Verantwortlichkeiten haben. Aufgrund der Unterschiede bedarf es einer eigenen Handreichung. Die nun vorliegende Veröffentlichung

hat das Ziel, Umsetzungsempfehlungen für eine gelingende Lernortkooperation für die hochschulische Ausbildung zu geben. Sie zeigt dabei Möglichkeiten auf, wie diese mit verschiedenen stationären und ambulanten Einrichtungen der praktischen Ausbildung gestaltet und Kooperationsvereinbarungen realisiert werden können.

1.3 Aufbau der Broschüre

Die Handreichung baut auf einer strukturierten Literaturanalyse zum nationalen Umsetzungsstand der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung und den Ergebnissen des darauf basierenden Fachworkshops auf. Zudem knüpft sie an die bereits im BIBB erstellten Broschüren und insbesondere an die Handreichung „[Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung](#)“ an.

Das erste Kapitel führt in das Thema der Lernortkooperation im Kontext der hochschulischen Pflegeausbildung ein. Hierin sind bereits einige Anregungen für eine gelingende Kooperation zu finden. Welche Aspekte bei der Organisation der Kooperationen in der hochschulischen Pflegeausbildung zu beachten sind, wird im zweiten Kapitel aufgezeigt. Das dritte Kapitel dieser Handreichung geht auf die Konzeption der Lernortkooperation ein, die insbesondere das Rollenverständnis zum Schwerpunkt hat. Das vierte Kapitel „Pädagogisches Instrument der Lernortkooperation“ schließt mit den Themen „Modulhandbuch – Theorie-Praxis-Verzahnung“, „Dokumentation und Prüfungsangelegenheiten“ und „Fortbildungsangebot für Praxisanleitung“ ab. Im Anhang befindet sich ein Mustervertrag für die Ausgestaltung einer Kooperationsvereinbarung.

1.4 Anwendungshinweise

Die vorliegende Veröffentlichung richtet sich vorrangig an Verantwortliche von Hochschulen, die an einer primärqualifizierenden Pflegeausbildung beteiligt sind und an Institutionen der praktischen Ausbildung. Auch können die Informationen dieser Handreichung bei der organisatorischen Ausgestaltung, d. h. der Planung und der Umsetzung, der Lernortkooperationen, unterstützen. Es handelt sich bei den Inhalten um ein Orientierungsangebot auf Bundesebene mit empfehlendem Charakter.

Bei der nachhaltigen Etablierung von primärqualifizierenden Studiengängen sind langfristige Kooperationen anzustreben, die eine vertrauensvolle und zuverlässige Zusammenarbeit ermöglichen. Damit eine gute Zusammenarbeit gelingt, sind alle Formulierungen der Kooperationsvereinbarungen auf den Einzelfall hin zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Zudem muss bei der Ausgestaltung des hochschulischen Angebots beachtet werden, dass die zuständigen Landesbehörden mit der Überprüfung der Studiengangskonzepte betraut sind (vgl. § 38 Absatz 2 PflBG) und dass die Bundesländer weitere Vorgaben zur Ausgestaltung von Kooperationsverträgen und zur Qualifikation der Praxisanleitenden machen können (vgl. § 31 Abs. 1 PflAPrV).

Die Infokästen in der Handreichung



Für die hochschulische Pflegeausbildung gelten Teil 3 des PflBG und Teil 3 der PflAPrV.

Als Kasten werden relevante Auszüge aus den **gesetzlichen Vorgaben** eingefügt und im jeweiligen Kapitel erläutert.



Erfahrungsberichte aus dem Workshop sind hier explizit als **Praxisbeispiel** aufgeführt. Leser/-innen können prüfen, was sie auf Ihre Institution übertragen können.



Formulierungshilfe

Gleich einem Baukasten-Prinzip können die **Formulierungshilfen** zur individuellen Erstellung der Kooperationsvereinbarungen durch die Lernortkooperationspartner genutzt werden.

2. Organisation der Kooperationen in der hochschulischen Pflegeausbildung

Die Planung und die Durchführung des Pflegestudiums sind im Pflegeberufegesetz geregelt.



Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

§ 38 Durchführung des Studiums

(1) Das Studium dauert mindestens drei Jahre. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7.

[...]

(3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

(4) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Sie ist auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze.

[...]

Zuständigkeiten der Akteure

Die Lehre an einer Hochschule umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen, die auf der Grundlage eines modular aufgebauten Curriculums durchzuführen sind. Für die Ausbildung am Lernort Praxis (praktischer Teil des Pflegestudiums) sind Einsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG (vgl. Infokasten 2) zu absolvieren. Hierfür entwickelt die Hochschule einen Ausbildungsplan, der als praktischer Teil des Studiums in den Modulen des Curriculums integriert ist.

Die Hochschule ist in der Regel kein Träger der praktischen Ausbildung. Sie ist für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze (vgl. § 38 Abs. 4 PflBG). Anders verhält es sich bei Universitätskliniken, die Teile der Praxiseinsätze selbst anbieten können.

Jedoch tragen die kooperierenden Praxiseinrichtungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen (vgl. § 38 Absatz 4 PflBG) die Verantwortung für die Umsetzung des praktischen Teils

des Pflegestudiums. Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarungen, oftmals auch als Lernortkooperationsvereinbarung bezeichnet, gestalten die beteiligten Akteure beispielsweise ihre Zusammenarbeit und legen die Zuständigkeiten fest. In diesem Dokument regeln und verschriftlichen die Kooperationspartner die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, damit die Verzahnung von Hochschulen und beteiligten Praxiseinrichtungen verlässlich funktionieren kann.

Da die Hochschule für die praktische Ausbildung zuständig ist, deren Durchführung aber in den Einrichtungen erfolgt, muss sie mithilfe von Kooperationsvereinbarungen dafür sorgen, dass alles nach Plan verläuft. Nicht das Gesetz setzt die Praxisanleitenden in die Verantwortung, sondern der Kooperationsvertrag: Die Hochschule gewährleistet die Durchführung der Praxiseinsätze und stellt per Kooperationsvertrag sicher, dass die Praxisanleitung gemäß Curriculum für die Praxis² erfolgt. Der Kooperationsvertrag wird zwischen Hochschule und Einrichtungen der praktischen Ausbildung schriftlich geschlossen (vgl. § 31 Abs. 1 PflAPrV).

Die Umsetzung der Inhalte des Curriculums und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die praktische hochschulische Pflegeausbildung sollte im engen Austausch der für die praktische Ausbildung zuständigen Akteure beider Lernorte stattfinden. Für die Vermittlung der praktischen Lerninhalte sind in erster Linie die Praxisanleitenden und die Pflegefachpersonen der jeweiligen Einsatzbereiche verantwortlich. In den Kooperationsvereinbarungen finden zudem die Profile der jeweiligen Hochschule und der Einrichtungen Berücksichtigung.

Im Folgenden wird der Zusammenschluss der verschiedenen Kooperationspartner, der sogenannte Kooperationsverbund, erläutert und es werden dessen Vorteile beschrieben. Welche Partner konkret im Verbund kooperieren können, wird in dem darauffolgenden Abschnitt aufgezeigt.

2.1. Kooperationsverbund

In einem Kooperationsverbund für das primärqualifizierende Pflegestudium (auch: Lernortkooperation im Ausbildungsverbund genannt), schließt die Hochschule einen Kooperationsvertrag mit den Einrichtungen nach § 7 PflBG. Die Einrichtungen verpflichten sich, die praktische Ausbildung nach Maßgabe der Hochschule durchzuführen und qualifizierte Praxisanleitende vorzuhalten. Diese und weitere Pflegefachpersonen aller kooperierenden Einrichtungen übernehmen dabei die Aufgabe, die Pflegestudierenden dabei zu unterstützen, die Kompetenzen nach Anlage 5 PflAPrV zu erwerben und damit die in § 37 PflBG beschriebenen Ausbildungsziele zu erreichen. Für den praktischen Teil der Prüfung kann eine für die Abnahme dieses Prüfungsteils geeignete Person (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV) in der kooperierenden Einrichtung beschäftigt sein. Dies ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV aber nicht vorgeschrieben.

² An einigen Hochschulen wird das Curriculum für die Praxis beispielsweise auch „Handbuch für die Praxis“ oder „Praxiscurriculum“ genannt.

Auch im Kooperationsverbund trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der praktischen Einsätze. Das wesentliche Kennzeichen eines Kooperationsverbundes ist die dauerhafte Sicherstellung von Lernortkooperationen. Der Vorteil besteht darin, dass nur ein Vertrag geschlossen wird und nicht mit jeder Einrichtung ein Einzelvertrag geschlossen werden muss. Durch die gemeinsame schriftliche Vereinbarung der kooperierenden Einrichtungen nach § 7 PflBG wird ein hoher Grad an Verlässlichkeit und Verbindlichkeit erreicht. So können auch mögliche Ausfälle kompensiert werden. Ein von den Hochschulen geführter Kooperationsverbund kann den organisatorischen Aufwand deutlich verringern, zudem werden Synergien genutzt, indem die Hochschule/-n mit mehreren Praxiseinrichtungen kooperieren.

In einem Kooperationsverbund trifft die Hochschule mit den ausgewählten Praxiseinrichtungen eine verbindliche Kooperationsvereinbarung. Der Gesetzgeber spricht im PflBG von „Kooperationsvereinbarungen“ und in der PflAPrV vom „Kooperationsvertrag“, die gemeinsam geschlossen werden. Der Kooperationsvertrag bildet die Voraussetzung dafür, dass die Vertreter/-innen von Praxiseinrichtungen tätig werden und den praktischen Teil des Pflegestudiums durchführen können. Die geeigneten Praxiseinrichtungen nach § 7 PflBG sind dazu angehalten, das Curriculum der praktischen hochschulischen Pflegeausbildung entsprechend den Vorgaben umzusetzen.

Die Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung ist in § 31 PflAPrV geregelt. Für die Art und den Umfang der Praxiseinsätze im hochschulischen Pflegestudium gilt auch § 7 PflBG (vgl. auch § 38 Abs. 1 PflBG zur „Durchführung des Studiums“).



Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Die Pflichteinsätze nach Absatz 1 sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach Absatz 2 sollen vor der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 durchgeführt werden.

(4) Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz im Bereich des Pflichteinsatzes nach Absatz 1 Nummer 3 kann auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege ausgerichtet werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1.

(5) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

(6) Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet wird.



Formulierungshilfe

Formulierungshilfe 1: Ausbildungsangebot

a) Die Einrichtung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:

(Zutreffendes übernehmen)

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

Die Einrichtung kann insgesamt ___ Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen (*Zutreffendes übernehmen*)

b) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ ___ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ___ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ___ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ ___ pädiatrische Versorgung
- ▶ ___ psychiatrische Versorgung

Die Einrichtung kann insgesamt ___ Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen (*Zutreffendes übernehmen*)

c) weitere Einsätze nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ ___ Pflegeberatung
- ▶ ___ Rehabilitation
- ▶ ___ Palliation
- ▶ ___ ...

Die Einrichtung kann insgesamt ___ Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen. (*Zutreffendes übernehmen*)

Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten z. B. in *Skills Labs* an der Hochschule ersetzt werden (vgl. § 38 Abs. 3 PflBG). In einem *Skills-Lab* werden in einer geschützten Lernumgebung spezifische berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten trainiert. Als Orientierungsgröße können fünf Prozent der Praxiszeiten gelten. Die Hochschule hat diesbezüglich ein entsprechendes Konzept vorzulegen, dass der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde bedarf. Hierdurch erhält die Hochschule einen erweiterten Spielraum, den wissenschaftlichen Anspruch der Ausbildungsziele des Studiums, der auch die Praxiseinsätze umfasst, sicherzustellen.³

Es zeigt sich aktuell eine große Breite an Lernortkooperationen und Verbänden in unterschiedlicher Ausgestaltung. Beispielhaft illustrieren die folgenden Grafiken die Hochschule als Gesamtverantwortliche für die Koordination und Organisation der geforderten praktischen Einsätze. Die Kooperationen mithilfe der Einzelverträge lässt für die Partner individuelle Lösungen zu, jedoch sind diese für die Hochschule sehr aufwendig und die Zusammenarbeit gestaltet sich oft kompliziert. Hingegen ist der Kooperationsverbund mit einem einheitlichen Kooperationsvertrag, der aber auch kleinere individuelle Vereinbarungen berücksichtigen kann, gewinnbringend und die

³ Zur Gesetzesbegründung vgl.: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw48-de-gesundheitsversorgung-pflegeverbesserung-807776> (Stand: 15.09.2022).

Zusammenarbeit für alle Beteiligten transparent. Die Pfeile verdeutlichen die enge Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den jeweiligen praktischen Einsatzorten nach § 7 PflBG.

Abbildung 1: Lernortkooperationen mit Einzelkooperationsverträgen

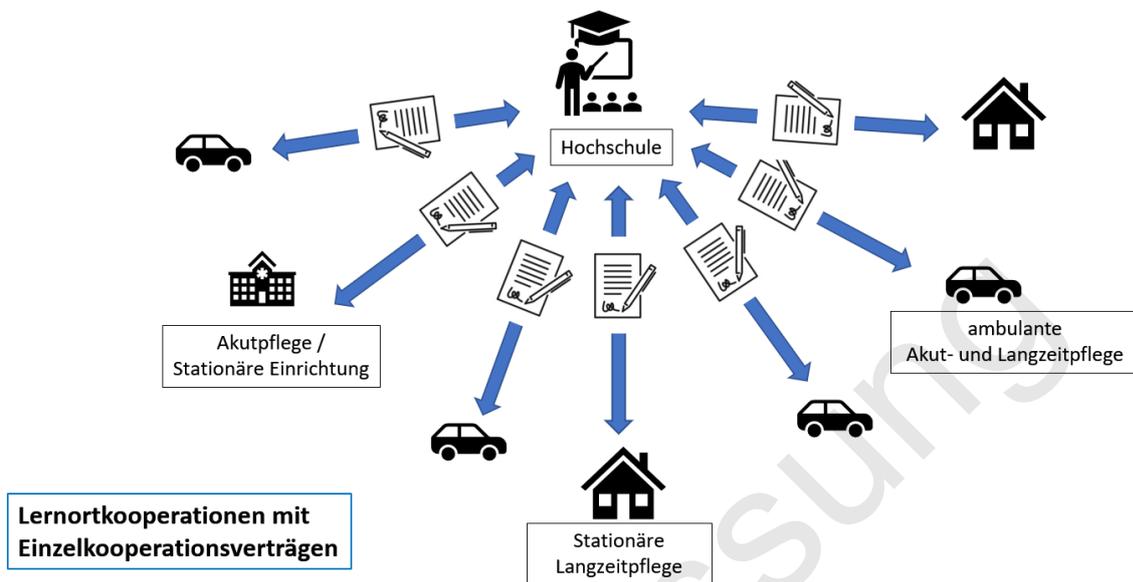
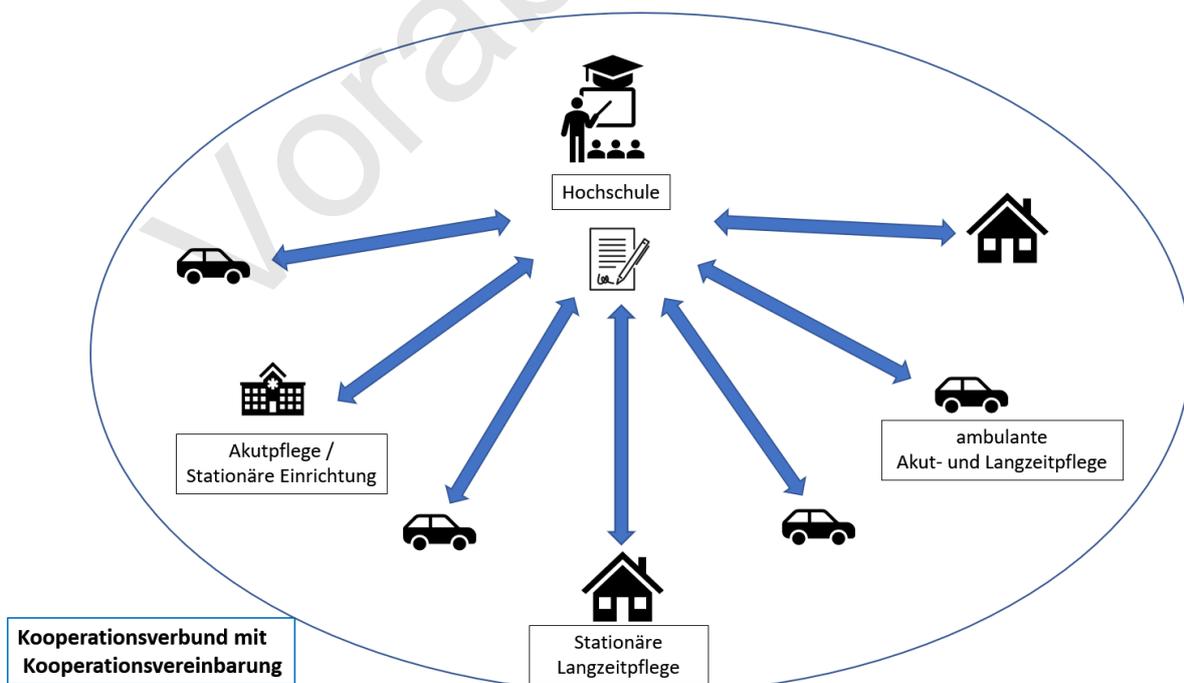


Abbildung 2: Kooperationsverbund mit Kooperationsvertrag



Erfolgsfaktoren eines Kooperationsverbundes

Die Akquise von geeigneten Kooperationspartnern gelingt gut, wenn Netzwerke und Einzelkontakte bereits bestehen und diese z. B. in Bereichen wie Langzeitpflege, Community Health, öffentlicher Gesundheitsdienst, Pflegeschulen und Universitätskliniken erweitert werden können. Ein Erfolgsfaktor für eine gelungene Kooperation besteht in einer Klärung, welche Aufgaben und Zuständigkeiten mit der Funktion der Praxisanleitenden verbunden wird. Hier nehmen die Transparenz und die verbindlichen Vorgaben der Hochschule an die Praxiseinrichtungen eine Schlüsselposition ein. Fest verankerte und regelmäßig stattfindende Abstimmungstreffen sind gemeinsam langfristig und strukturell zu planen. Die Koordination der Praxiseinsätze sowohl durch die Akteure der Hochschule als auch durch die Pflegedienstleitungen/Praxisanleitenden der Einrichtungen wird durch feste Ansprechpartner/-innen deutlich vereinfacht. Als hilfreich erweisen sich Richtlinien für Praxiseinrichtungen, die die Einbindung von Pflegestudierenden in den Praxisphasen festschreiben. Darin können beispielsweise Zielsetzung, Inhalt, Organisation, Durchführung der Einführungs- und Orientierungstage für die Pflegestudierenden beschrieben sein.

Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die Identifikation der Praxisanleitenden sowohl mit ihren Praxiseinsatzorten als auch mit ihrem Arbeitgeber. Ebenso trägt eine enge und regelmäßige Begleitung der Pflegestudierenden durch die Hochschule während ihrer Praxiseinsätze zur hohen Zufriedenheit aller Beteiligten bei.

Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb eines Kooperationsverbundes

Ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulischen Pflegeausbildung ist die wissenschaftliche Reflexion des beruflichen Handelns. Hochschulen helfen Praxisanleitenden durch ein Angebot von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen. Dafür sollten zeitliche Ressourcen vor allem für die Praxisanleitenden im Dienstplan fest verankert sein.

Ziel einer akademischen Ausbildung ist es, die pflegerische Versorgung evidenzbasiert zu gestalten. Dazu ist ein Zugang zu aktuellem Wissen auch in den praktischen Einrichtungen notwendig. Die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Internetzugang, Nutzung von Bibliotheken, Zugriff auf Datenbanken) kann ein Bestandteil des Unterstützungsangebots sein. Die Studierenden, Praxisanleitenden und beruflich Pflegenden können jederzeit im praktischen Einsatz vor Ort auf aktuelle Publikationen zugreifen. Die Ergebnisse von Recherche und Analyse können gemeinsam reflektiert und ggf. Pflegemaßnahmen entsprechend professionell umgesetzt werden.

Durch eine Beteiligung der Einrichtungen an der Auswahl der Bewerber/-innen für das Pflegestudium wird die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Hochschule und den Praxiseinrichtungen gefördert. So können Praxisanleitende frühzeitig zu den zukünftigen Pflegestudierenden einen persönlichen Kontakt herstellen. Auch gemeinsam abgestimmte Eignungskriterien erhöhen

die Identifikation mit der Hochschule. Jedoch sollte die Hochschule dafür sensibilisieren, dass Studierende Praxiserfahrungen während des Studiums sammeln sollen, in denen sie möglichst viele und unterschiedliche Lern- und Arbeitsumgebungen kennenlernen.

Für die Praxiseinrichtungen sind zentrale Ansprechpartner/-innen der Hochschule sehr hilfreich. Hier können Fragen beispielsweise zu den Praxiseinsatzplanungen für die Pflegestudierenden gestellt werden und Absprachen zu Terminen für die Praxisbegleitung stattfinden. Auch organisieren diese Personen, die oft die Koordination des Studienganges verantworten, Konferenzen zwischen den Kooperationspartnern mit ihren (zentralen) Praxisanleitenden. Darüber hinaus sollte es regelmäßige Abstimmungstreffen auf Leitungsebene geben, die mindestens einmal pro Semester stattfinden und von der Hochschule zu organisieren sind.

2.2. Kooperationspartner

Der Kooperationsverbund kann aus unterschiedlichen Beteiligten zusammengesetzt sein, die als Kooperationspartner bezeichnet werden. Die Kooperationspartner der Hochschulen stellen die Versorgungsbereiche bereit, an denen die Pflegestudierenden die praktischen Studienphasen in akuten oder dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen absolvieren. In den Praxiseinsätzen vermitteln vor allem die Praxisanleitenden (Infokasten 4) der Kooperationspartner die nach § 37 PflBG geforderten Kompetenzen für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 PflBG Abs. 2.

Die Praxiseinsätze der Pflegestudierenden umfassen Pflicht-, Vertiefungseinsätze und weitere Einsätze. Die Pflichteinsätze sind in Versorgungsbereichen der allgemeinen Akutpflege oder in der Langzeitpflege in stationären oder ambulanten Einrichtungen zu durchlaufen. Hinzu kommen Einsätze in der pädiatrischen und in der psychiatrischen Versorgung. Die weiteren Einsätze sind frei zu wählen, wenn die jeweilige Einrichtung die Vorgaben nach § 7 PflBG erfüllt. Der zentrale Bestandteil der Praxiseinsätze ist die verpflichtende Praxisanleitung durch geschultes Personal der Praxiseinsatzorte. Die Hochschule hat ihrerseits Praxisbegleitungen in den jeweiligen Praxiseinsatzphasen zu gewährleisten (vgl. § 38 Abs. 1 und 3 PflBG). Sie wird durch Lehrende in angemessenem Umfang sichergestellt und erfolgt in Zusammenarbeit mit den Praxisanleitenden (vgl. § 31 Abs. 2 PflAPrV).

Vorhandene Netzwerke für Kooperationspartner aktivieren

Wenn bereits Netzwerke von Partnern bestehen, können weitere Kooperationen über diese Synergien realisiert werden. Viele Verantwortliche der hochschulischen Pflegeausbildung verfolgen nachfolgenden Strategiemix:

- ▶ Ausbau von bestehenden Lernortkooperationen,
- ▶ Netzwerkpflege,

- ▶ Universitätskliniken als Partner für die Praxiseinsätze gewinnen, z. B. für erweiterte Einsatzmöglichkeiten in der Kinderkrankenpflege,
- ▶ Kontaktpflege zu ehemaligen Studierenden als wichtigen Kooperationspartnerinnen und -partnern oder Vermittlerinnen und Vermittlern.

Die Akquise von Kooperationspartnern ist aufgrund der stellenweise noch ausbaufähigen Informationslage zum Pflegestudium erschwert. Vorwiegend in der stationären Langzeitpflege und in der häuslichen Versorgung ist ein höherer organisatorischer Aufwand zu erkennen. Dieser besonderen Herausforderung wird vonseiten der Hochschulen durch persönliche und gezielte Informationsgespräche mit potenziellen Praxispartnern zur Durchführung der praktischen Einsätze im Pflegestudium begegnet.



Praxisbeispiel:

In Berlin/Brandenburg gibt es das Projekt „KOPA – Kooperationen in der Pflegeausbildung“ als Plattform für den Informationsaustausch und die Vernetzung der Lernorte zur Koordination der Pflegeausbildung.

Lernortübergreifende Gremien bzw. Arbeitsgruppen für die gemeinsame Entwicklung und Evaluation von Modulhalten und -methoden, Lernaufgaben, Prüfungsinhalten und Bewertungsstandards stellen ein geeignetes Mittel zur Gestaltung der praktischen hochschulischen Pflegeausbildung dar.

2.3. Inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung

Die Interessen der Kooperationspartner und die gesetzlichen Verpflichtungen der Hochschulen sind für die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen zu beachten. Hochschulen schließen mit den Kooperationspartnern in der Praxis einen Kooperationsvertrag. Darin sind formale Aspekte, wie z. B. das Haftungsrecht, die Schweigepflicht und der Datenschutz berücksichtigt. Zusätzlich sind hierin organisatorisch-strukturelle Aspekte, u. a. eine klare Definition von Rollen und Aufgaben der Praxisanleitung und Praxisbegleitung und die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Praxisanleitenden nach § 31 PflAPrV, festgeschrieben. Aus den Kooperationsvereinbarungen sollten zudem die Profile der jeweiligen Hochschule und der Einrichtungen hervorgehen. Eine Abstimmung bezüglich formaler Aspekte erfolgt zwischen der Hochschulleitung und der Leitung der Praxiseinrichtung.



Formulierungshilfe

Formulierungshilfe 2: Zielsetzung

Ziel dieses Vertrages nach § 38 Abs. 4 PflBG und § 31 Abs. 2 PflAPrV ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV). Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Pflegestudierenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

Qualitätssicherung durch die Kooperationsvereinbarung

Einheitliche Kriterien zur Auswahl von Praxiseinrichtungen und entsprechende Gütesiegel können zur Qualitätssicherung der Praxisphasen beitragen. Beispielsweise ist eine Bezeichnung als „akademische Lehreinrichtung“ mit Bindung an konkrete Qualitätskriterien für die Außenwirkung der ausbildenden Einrichtungen förderlich und kann deren Attraktivität steigern. Die Erlaubnis zum Führen eines Gütesiegels, wie z. B. „akademisches Pflege-Lehrkrankenhaus“ oder „akademisch-ambulanter Pflegedienst“, kann Gegenstand von Kooperationsverträgen sein.

In Zusammenarbeit mit den Praxisanleitenden der praktischen Einrichtungen ist ebenfalls ein einheitliches Rollenverständnis für die beruflichen Einsatzfelder zu entwickeln. Eine regelmäßige Evaluation der hochschulischen Pflegeausbildung durch alle teilnehmenden Akteure und die daraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs, der Einrichtungen und darüber auch der Versorgung der zu pflegenden Menschen. Diese Evaluationen sind auf der Basis empirischer Untersuchungen durchzuführen. Auch Bildung auf Hochschulebene ist kein Selbstzweck, sondern soll zu einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung beitragen. Die stetige Evaluation der Lernortkooperation sollte im Kooperationsvertrag festgeschrieben sein. Hierbei sollten auch kommunikative Aspekte berücksichtigt werden.



Praxisbeispiel:

Das Projekt zur Entwicklung von bundesweiten „Qualitätskriterien für das Hochschulische Praxislernen in der Pflege“ (REUSCHENBACH 2019) legt grundlegende Standards für die hochschulische Pflegeausbildung fest und wird von einigen Hochschulen zur Orientierung verwendet. Auch die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V. (DGP) und die Dekanekonferenz

Pflege haben sich mit der Entwicklung von bundesweiten Qualitätskriterien für das hochschulische Praxislernen in der Pflege (QUAHOPP⁴) in einer Arbeitsgruppe beschäftigt.

An einer zentralen Stelle auf Landesebene, sogenannten Koordinierungsstellen, wird die Vergabe von Praxiseinsatzstellen für Pflegestudierende dokumentiert. Diese unterstützen ebenfalls bei der Vermittlung von Praxiseinsatzplätzen.

2.4. Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern

Damit Praxiseinrichtungen und Hochschule ein gemeinsames Verständnis von Kompetenzen und Qualitätsstandards entwickeln, sollte ein organisierter Austausch zu didaktischen Fragen stattfinden. Abstimmungsprozesse zwischen allen Beteiligten sollten auf Augenhöhe (vgl. LEIBIG/SAHMEL 2019) und in einem wertschätzenden Dialog stattfinden (vgl. DARMANN-FINCK/REUSCHENBACH 2019).

Die Aufgabe der Hochschulen ist es, solche Treffen zu organisieren. Bei diesen regelmäßig stattfindenden Kooperationstreffen werden zu Beginn sowohl Ziele als auch Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege der Kooperation festgelegt. Diese Absprachen zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen sind vertraglich zu regeln.

Praxisanleitende und Praxisbegleitende sollten in engem Austausch stehen und ihre Erfahrungen austauschen. Der Austausch bezieht sich nicht nur auf organisatorische und strukturelle Aspekte, sondern schließt die didaktische und methodische Zusammenarbeit mit ein. Die Verantwortung für eine erfolgreiche hochschulische Pflegeausbildung liegt bei allen Beteiligten, auch bei den Pflegestudierenden selbst. Allerdings darf die Verantwortung nicht allein bei den Pflegestudierenden liegen, da sich das Pflegestudium dadurch verzögern oder sogar abgebrochen werden könnte. Die vielen verantwortlichen Personen in den unterschiedlichen Praxiseinrichtungen sind bei der Studiengangsentwicklung kontinuierlich einzubinden.

Zusätzlich ist eine verlässliche Kommunikation von großer Bedeutung, sowohl in Form persönlicher und virtueller bzw. telefonischer Absprachen als auch die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit für Besuche am jeweiligen Arbeitsort. Ein entscheidendes Erfolgskriterium sind zentrale Ansprechpartner/-innen vonseiten der Hochschulen und der Praxiseinrichtungen. Auch sind gemeinsame Absprachen in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

Praxisanleitende, die erstmals Studierende anleiten, sollten sowohl in ihrer Rolle, in den festgelegten Beurteilungskriterien als auch in die Anforderungen, die an Studierende unterschiedlicher Lernstufen gerichtet sind, eingewiesen werden (vgl. CHRISTIANSEN 2010).

⁴ Zum QUAHOPP-Projekt vgl.: https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Projektbeschreibung_QUAHOPP_Kriterienliste_Maerz20.pdf (Stand: 14.09.2022).



Praxisbeispiel:

Der gemeinsame Austausch in Kooperationstreffen wird je nach Hochschule unterschiedlich gestaltet. Lernortkooperationstreffen finden in der Regel einmal pro Semester statt, um Aufgaben und Schwerpunkte zu besprechen, die Lernortkooperation zu evaluieren und sich ggf. über Probleme oder Verbesserungsmöglichkeiten auszutauschen. Zudem gibt es regelmäßige Planungsgespräche zwischen Pflegestudierenden und den Praxisanleitenden der ausbildenden Einrichtungen. Zur Überprüfung des Lernstands legen die Lehrenden Lernportfolios für die Pflegestudierenden an. Die Organisation und der Informationsaustausch laufen häufig über eine Onlineplattform.

Absprache einer Finanzierung

Öffentliche Hochschulen sind insgesamt zu fast 90 Prozent durch die öffentliche Hand grundfinanziert, davon der überwiegende Teil (ca. 75 Prozent) durch die Bundesländer. Der Bund stellt ca. 15 Prozent der Finanzierung von Sonderprogrammen an Hochschulen (vgl. HRK 2021).

Die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ist hingegen bundeseinheitlich in Teil 2 Abschnitt 3 § 26 bis § 36 „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“ des PflBGs sowie in § 1 bis § 20 PflAFinV geregelt und umfasst gemäß § 27 Absatz 1 PflBG neben den Betriebskosten der Pflegeschule und den Kosten der Praxisbegleitung auch die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung.

Die Attraktivität des Pflegestudiums für die Pflegestudierenden steigt durch eine Vergütung der praktischen Studienphasen (vgl. WISSENSCHAFTSRAT 2012, S. 94ff.). Die Einrichtungen, die Studierende ausbilden, können diese beispielsweise durch eine Vergütung des praktischen Einsatzes nach Beendigung des Pflegestudiums mit einem Anstellungsvertrag an sich binden. Eine Vergütung des praktischen Einsatzes der Studierenden ist im Kooperationsvertrag zu dokumentieren. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. November 2021⁵ sieht vor, die akademische Pflegeausbildung gemeinsam mit den Ländern zu stärken und auch für die hochschulische Pflegeausbildung Regelungslücken bei der Ausbildungsvergütung zu schließen.

⁵ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Stand: 14.09.2022).

3. Konzeption der Lernortkooperation

Die Konzeption der Lernortkooperation orientiert sich an den verschiedenen Lernorten und der Organisation der Praxiseinsätze. Die Auseinandersetzung mit den Rollen der einzelnen Akteure bringt Orientierung in die Planung der Lernortkooperation.

Am Lernort Hochschule und in den vorgeschriebenen Praxisphasen der hochschulischen Pflegeausbildung sind die Ausbildungsziele nach § 37 PflBG zu erreichen. Diese sind in Anlage 5 der PflAPrV in Form von nachzuweisenden Kompetenzen konkretisiert. Die Kompetenzen für hochkomplexe Pflegesituationen sind in verschiedenen Versorgungssettings anzubahnen. Damit die für die Absolventinnen und Absolventen mit Erreichen des Bachelorniveaus geforderten Kompetenzen tatsächlich angebahnt werden können und um die Qualität ihres Pflegehandelns stetig weiterzuentwickeln, brauchen Studierende eine enge und qualifizierte Praxisbegleitung und Praxisanleitung. Entsprechend sieht § 38 Abs. 3 PflBG vor, dass ein wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung ist, die mit der von der Hochschule sicherzustellenden Praxisbegleitung unterstützt wird. Analog zur beruflichen Ausbildung ist die Praxisanleitung im gleichen Umfang und in geplanten Sequenzen durch (idealerweise auf Bachelorniveau) qualifizierte Praxisanleitende der kooperierenden Einrichtungen durchzuführen.

3.1. Studierende an den verschiedenen Lernorten

Unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG⁶ ist für die hochschulische Pflegeausbildung ein Arbeitsaufwand der Pflegestudierenden von insgesamt mindestens 4.600 Stunden vorgesehen. Davon entfallen mindestens 2.100 Stunden auf Lehrveranstaltungen und mindestens 2.300 Stunden auf Praxiseinsätze. Davon sind jeweils mindestens 400 Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege durchzuführen (vgl. § 30 Abs. 2 PflAPrV).



Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

§ 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung

(3) Den Studierenden dürfen im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein.

⁶ Vgl.: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005L0036>, (Stand: 14.09.2022).

Während der Praxisphasen sind die Studierenden Teil des intra- und interprofessionellen Teams. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang untereinander ist wichtig, damit die später hochschulisch ausgebildeten Pflegefachpersonen motiviert sind, dauerhaft in die Versorgung von Patientinnen und Patienten einzusteigen und auch ggf. ihrerseits Praxisanleitende werden. Die heutigen Pflegestudierenden können die akademischen Praxisanleitenden von Morgen sein. Die Verantwortung der Einrichtungen der praktischen Pflegeausbildung umfasst auch die Perspektive des beruflichen Einstiegs für die Pflegestudierenden.

Um den Pflegestudierenden den Einstieg in die Praxisphasen zu erleichtern, eignen sich Einführungs- oder Orientierungstage. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn Pflegedienstleitungen und Praxisanleitende gemeinsam mit den Akteuren der Hochschule Richtlinien für die Einbindung von Pflegestudierenden in ihrer Kooperationsvereinbarung erarbeiten.

Um wichtige Synergien zu finden und gegenseitige fachliche Ergänzungen wahrzunehmen ist es erforderlich, Pflegestudierende mit Auszubildenden in der Pflege und im Idealfall auch mit Medizinstudierenden durch gemeinsame Projekte zusammenzubringen.

Dennoch ist eine Abgrenzung von Pflegestudierenden und Pflegeauszubildenden auch in der Bezeichnung wichtig. Die Anforderungen an die Pflegestudierenden innerhalb der Praxisphase ergeben sich aus den erweiterten Kompetenzen der Anlage 5 der PflAPrV. So lernen die Pflegestudierenden anders als die Pflegeauszubildenden über komplexe Pflegeprozesse hinaus auch in hochkomplexen Pflegeprozessen zu handeln und diesen Prozess auch pflegewissenschaftlich zu betrachten.



Praxisbeispiel:

An einer Hochschule gibt es eine Onlinepraxismesse, auf der sich Praxiseinrichtungen vorstellen und Pflegestudierende von ihrem Lernstand berichten können.

3.2. Organisation der Praxiseinsätze

Die praktischen Einsätze können unterschiedlich in das Studium integriert sein. Praxisphasen von mehr als sieben Wochen sorgen für mehr Zufriedenheit bei den Pflegestudierenden. Kürzere Praxisphasen wiederum erleichtern die Theorie-Praxis-Verzahnung. Studierende sollten erst eine gewisse Zeit theoretische Kenntnisse erlernen, bevor sie mit den Praxiseinheiten starten. In allen Studienmodellen ist die wechselseitige Bezugnahme von praktischer und theoretischer Wissensvermittlung verpflichtend – d. h. die praktischen Lerninhalte sind wissenschaftlich zu reflektieren und für die theoretischen Lerninhalte sollte eine Einordnung im praktischen Kontext stattfinden.

Die Pflegedirektion der Praxiseinrichtung gibt die jeweiligen Lernmöglichkeiten in der Kooperationsvereinbarung an. Die zuständigen Praxisanleitenden berücksichtigen zu Beginn eines jeden Einsatzes zusätzlich den Kompetenzstand der/des jeweiligen Pflegestudierenden und den gesetzlich für das Studium geforderten Kompetenzerwerb. Diese Absprachen zwischen der Hochschule und der Praxiseinrichtung sind in der Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren.

Die folgenden Punkte zeigen auf, was bei den Einsätzen der Pflegestudierenden zu beachten ist (vgl. LEIBIG/SAHMEL 2019):

- ▶ eine Orientierungsphase in der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung, welche das Erkunden des Arbeitsfelds ermöglichen soll,
- ▶ Pflegestudierende sollen die Pflegepraxis mit spezifizierter Aufgabenstellung kennenlernen,
- ▶ Praxissemester, welche die ganze Komplexität der Aufgabe – von pflegerischen Handlungen über die Anwendung von Wissen bis hin zur Reflexion – umfassen sollen.

Die Leitung der Praxiseinrichtungen stellt den Praxisanleitenden Zeit für die Betreuung von Pflegestudierenden zur Verfügung, nicht nur während der Durchführung der Alltagsroutinen, sondern auch zum Beziehungsaufbau sowie für Reflexionsgespräche. Zielführend für die Organisation der Praxiseinsätze ist die Verwendung unterschiedlicher Anleitungsmodele u. a. auch mit studentischen Mentorinnen und Mentoren. Diese Maßnahme dient nicht nur der Entlastung von Praxisanleitenden, sie wirkt sich auch nachweislich positiv auf die Kompetenzentwicklung der Pflegestudierenden in den Praxisphasen aus.



Praxisbeispiel:

An einigen Hochschulen werden die Pflegestudierenden für ganze Praxissemester von zehn bis zwölf Wochen in den Einrichtungen eingesetzt. Hingegen führen andere Hochschulen die Praxisphasen durch einen vier- bis sechswöchigen Einsatz oder einen Praxistag pro Woche durch. Die Expertinnen und Experten berichten von Praxiseinsätzen, die an den Hochschulen durch praxisbezogene Lehrveranstaltungen begleitet werden.

3.3. Rolle und Wahrnehmung der Studierenden

Während bisher überwiegend Auszubildende der beruflichen Pflegeausbildung in den Einrichtungen tätig sind, sollen es zukünftig auch zunehmend Pflegestudierende sein. Dass diese akademisch qualifizierten Personen auch entsprechend wahrgenommen werden, ist für eine Expertin von der besonderen Bedeutung:

„Es zählt die innere Haltung der ausbildenden Einrichtungen gegenüber dem akademischen Nachwuchs der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner. Gelten sie als Hoffnungsträger der Einrichtungen und als „Change Agent“, so wird sich dies in der Qualität der Ausbildung bemerkbar machen. Diese innere Haltung sollte sich auch in der Bezeichnung der Studierenden während der Praxisphasen wiederfinden. Das Wort „Pfleigestudierende“ ist z. B. besser als das Wort „Praktikant/-in“. Gerade während der Covid-19-Pandemie sind „Praktikantinnen“ und „Praktikanten“ zudem in den Einrichtungen häufig nicht zugelassen, sodass allein das Wording die praktische Ausbildung gefährden kann.“

Studierende werden durch die Hochschule und durch die unterschiedlichen Pflegeeinrichtungen sozialisiert (vgl. DARMANN-FINCK/REUSCHENBACH 2019). Sie sind dazu angehalten Pflegeprozesse und Pflegemaßnahmen kritisch zu hinterfragen, zu reflektieren und wissenschaftliche Begründungsrahmen zu entwickeln. Dementsprechend wird bei Pflegestudierenden eine hohe Kommunikationsfähigkeit, vor allem im multiprofessionellen Team, beobachtet (vgl. QUERNHEIM 2019). Häufige Treffen der Studierenden mit Praxisanleitenden und Praxisbegleitenden wirken sich positiv auf die Zufriedenheit der Studierenden aus. Eine tägliche und aktiv angeleitete Reflexion fördert die Lernkompetenz der Studierenden und unterstützt ihre Fähigkeit, die Erfahrung, die sie während der Praxisphasen sammeln, zu verstehen (vgl. LEIBIG/SAHMEL 2019).

3.4. Rolle der Praxisanleitenden

Neben der Rolle der Studierenden ist die Rolle der Praxisanleitenden im hochschulischen Kontext zu definieren. Die Anforderungen, insbesondere für die hochschulisch ausbildenden Praxisanleitenden, sind in § 38 Abs. 3 PflBG beschrieben: „Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung.“ Grundlagen für die hochschulische Praxisanleitung können mit einem Verweis auf § 4 PflAPrV geregelt werden. Im Kooperationsvertrag empfiehlt es sich, den Umfang der Praxisanleitung, das Führen eines Ausbildungsnachweises oder auch ein Portfolio zum Nachweis des Lernerfolgs zu dokumentieren.



Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

§ 4 Praxisanleitung

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

(2) Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

Die Praxisanleitung nimmt bei der Anbahnung der beruflichen Handlungskompetenz in der praktischen hochschulischen Pflegeausbildung eine wichtige Rolle ein. Nur im pflegerischen Setting, mit einem kontinuierlichen systematischen und reflektierenden Austausch kann sich die professionelle Identität entwickeln (vgl. KNOCH 2019). Deshalb ist auch die Rollenidentifikation ein essenzieller Aspekt für gelingende Praxisanleitung (vgl. QUERNHEIM 2019). Zudem fördern Problemstellungen innerhalb der Praxis die pflegewissenschaftliche Herangehensweise und die evidenzbasierte Problemlösungskompetenz.

Die Aufgabe der Praxisanleitenden ist es, die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als professionell Pflegende heranzuführen. Eine Praxisanleitung muss vorab geplant und die Durchführung strukturiert sein. Die geplante und strukturierte Praxisanleitung wird durch die zudem erforderliche, aber nicht in gleicher Weise gesetzlich regelbare, situative Praxisanleitung ergänzt. Mit § 4 PflAPrV sind die Aufgaben und die Qualifikation von Praxisanleitenden für die berufliche Pflegeausbildung ausdifferenziert. Die Praxisanleitung der hochschulischen Pflegeausbildung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes, Pflegepersonal (vgl. § 31 Abs. 1 PflAPrV). Wie auch bei der beruflichen Pflegeausbildung tragen die Praxisanleitenden für die hochschulische praktische Pflegeausbildung eine hohe Verantwor-

tung, vor allem bei der Sicherstellung des Theorie-Praxis-Transfers und bei der Leistungsbewertung. Sie gestalten die Anleitungssituationen auf der Grundlage des Praxiscurriculums, an dessen Entwicklung sie mitgewirkt haben. Mit der kompetenzorientierten hochschulischen Pflegeausbildung nimmt die Praxiseinrichtung die Aufgaben wahr, die Studierenden in ihrer Kompetenzentwicklung zu fördern und die berufliche Identitätsentwicklung anzubahnen. Praxisanleitende sind auch die Vermittelnden zwischen hochschulischer Lehre und praktischen Ausbildungsinhalten. In den verschiedenen Settings der Praxiseinsätze können vermeintliche Widersprüche zwischen Theorie und Praxis aufgedeckt und geklärt werden. Die Studierenden sollten ausreichend Zeit bekommen, das theoretisch Gelernte in der Praxis umzusetzen, es zu hinterfragen und zu vertiefen, sich selbst zu reflektieren und die Anwendung von pflegerischen Maßnahmen in verschiedenen Situationen kennenzulernen. In Anlage 5 zu § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 PflAPrV sind die Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 32 PflAPrV festgelegt. In der praktischen Abschlussprüfung sind bei der Beurteilung von Studierendenleistungen hochschulische Praxisanleitende den Akteuren der Hochschule gleichgestellt.

Die Rolle der hochschulischen Praxisanleitenden ist folgendermaßen zusammengefasst:

Praxisanleitende...

- ▶ initiieren im Austausch mit der Hochschule Lernprozesse,
- ▶ stehen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung,
- ▶ lassen Fehler und Umwege als Lernchancen zu,
- ▶ regen zur Reflexion der Arbeitsergebnisse und Praxiserfahrungen an,
- ▶ vermitteln effektives Zusammenarbeiten,
- ▶ zeigen, demonstrieren und sind Vorbild, „um die professionelle pädagogische Haltung und Einstellung zu leben“ (QUERNHEIM 2019, S. 40),
- ▶ sind mehr Moderator/.in, Begleiter/-in, Betreuer/-in und Coach/-in, da für Studierende das eigenverantwortliche Lernen von besonderer Bedeutung ist (vgl. LEIBIG/SAHMEL 2019, S. 8),
- ▶ sind Initiatorinnen und Initiatoren eines kritisch-reflexiven Prozesses bzw. einer kritisch-reflexiven Haltung der Studierenden (vgl. AMMENDE u. a. 2010),
- ▶ sind Fürsprecher der Studierenden in der Praxiseinrichtung,
- ▶ respektieren die Ansichten und den Status der Studierenden, bestätigen deren Gefühl der Zugehörigkeit und des Wohlbefindens und bestärken ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl,
- ▶ treten für die Interessen der Studierenden ein, indem sie als ihre verlässlichen Fürsprecher/-innen während der Einsätze auftreten.

Um Aufgaben der praktischen Anleitung und Leistungsüberprüfungen bei Studierenden vornehmen zu können, müssen Praxisanleitende ausreichend qualifiziert sein. Ihnen ist zudem ein angemessenes und festgelegtes Zeitkontingent zur Verfügung zu stellen (vgl. JAKOB u. a. 2019). Dies ist insbesondere zur Beurteilung der Kompetenzen der Pflegestudierenden elementar.



Praxisbeispiel:

Aus der Universität zu Lübeck (UzL) wurde berichtet, dass dort die Praxisanleitenden selbst pädagogisch-didaktisch geschult würden und sie darüber hinaus an pflegefachlichen Seminaren teilnehmen könnten, um auch fachlich für die Anleitung der Studierenden gewappnet und optimal vorbereitet zu sein. Dies wird als wichtiger Baustein der Qualitätssicherung und Prozessbegleitung rund um die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe angesehen. Es besteht zudem die Möglichkeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 54 Arbeitseinheiten (jeweils 45 Minuten), die mit dem Erwerb eines „Hochschuldidaktik-Zertifikats für Lehrende (Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter) in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen“ abschließen.

An der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) wird eine Überprüfung der praktischen Kompetenzen auch außerhalb von realen Pflegesettings vorgenommen. In Lernformen und Prüfungsformaten, die ein *Skills Lab* bietet, kann sowohl auf die Praxis vorbereitet als auch der Kompetenzstand, z. B. im Rahmen von Praxiseinführungswochen vor dem ersten Einsatz, bestimmt werden. Des Weiteren bietet die Hochschule ein Praxisbegleitseminar an, in dem die Studierenden in der Hochschule während der Praxisphase vor allem ihre Reflexionskompetenz weiterentwickeln.

Des Weiteren finden Evaluationsseminare mit Lehrenden der Hochschulen, den Kooperationspartnern und Studierenden statt.



Formulierungshilfe

Formulierungshilfe 3: Sicherstellung der Praxisanleitung

Nach § 31 Absatz 1 PflAPrV Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung gewährleistet die Hochschule über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen die Durchführung der Praxiseinsätze und stellt damit sicher, dass sie in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchführen. Die

Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen.

An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Einrichtung die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten (vgl. § 4 Abs. 1 PflAPrV).

Erhält die Hochschule/Universität Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie die Einrichtung unmittelbar darüber. Die Einrichtung ist verpflichtet, im Fall einer nicht geleisteten Praxisanleitung dieses Versäumnis zu begründen und dafür Sorge zu tragen, dass diese unverzüglich nachgeholt wird. Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Hochschule/Universität bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer. Die Einrichtung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Studierenden oder dem Studierenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Im Benehmen mit der Institution der praktischen Pflegeausbildung legt die Hochschule/Universität die Modulnote für die praktische Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung aller für das Studiensemester erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.

3.5. Rolle der Praxisbegleitenden

Praxisanleitung und Praxisbegleitung sollten im Kontext der Pflegeausbildung gemeinsam betrachtet werden. Das gilt auch für die Rollenklärung im hochschulischen Kontext. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Die Praxisbegleitung ist jeweils in allen Pflichteinsätzen und einem Vertiefungseinsatz sowie weiteren Einsätzen durchzuführen. Gemäß § 38 Abs. 3 PflBG ist die Unterstützung der Hochschule in den Praxiseinsätzen durch die Praxisbegleitung zu gewährleisten.

Die Gestaltung der Praxisbegleitung wird individuell und nach vorhandenen Möglichkeiten durchgeführt. Den Praxisbegleitenden ist der Zugang zu den Pflegeeinrichtungen zu gewähren. Die Praxisbegleitung wird in Anwesenheit der Praxisanleitenden und der Studierenden durchgeführt. Zweck der Praxisbegleitung ist es, für die/den Studierenden auch in der Praxis Ansprechpartner/-in zu sein und den Theorie-Praxis-Transfer unterstützend zu begleiten.

Während einer Praxisbegleitung üben die Studierenden zusätzlich zum alltäglichen pflegerischen Erkennen und Handeln die wissenschaftliche Herleitung ihres Handelns durch die gemeinsame

Praxisreflexion. Dabei lernen die Pflegestudierenden Pflegeprozesse zu erkennen, diese zu kommentieren und ihr pflegerisches Handeln zu begründen. Im unmittelbaren Bezug zu realen Pflegesituationen wird dabei festgestellt, ob das im Studium Erlernte in die Praxis transferiert werden kann. Eine konsequente, enge Begleitung während des Praxiseinsatzes wirkt unterdessen persönlichkeitsstärkend und bahnt die berufliche Identitätsentwicklung an (vgl. DAUER 2017).

Für den persönlichen Austausch zwischen Praxisbegleitenden, Praxisanleitenden und Studierenden wird der Rahmen des Besuchs der Praxisbegleitung in der Praxiseinrichtung genutzt.



Praxisbeispiel:

Im Studiengang der Frankfurt University of Applied Sciences erfolgt zur Reflexion und Lernberatung der Studierenden durch Lehrende der Hochschule eine Praxisbegleitung im Umfang von insgesamt 150 Stunden pro Student/-in.

Einige Hochschulen bieten während der Praxisphase alle zwei Wochen einen Praxisreflexionstag an.



Formulierungshilfe

Formulierungshilfe 4: Praxisbegleitung

Die Hochschule/Universität stellt durch ihre Lehrenden die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Studierenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter und der Kommunikation der Akteure mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Leistungseinschätzung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Einrichtung gewährt der Hochschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen der Hochschule/Universität die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisbegleitung ermöglichen. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der weiteren Einrichtungen, die Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter der Hochschule/Universität tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.

4. Pädagogisches Instrument der Lernortkooperation

In diesem Kapitel werden pädagogische Instrumente der Lernortkooperation näher erläutert, die in der Kooperationsvereinbarung konkret vorzustellen und zu dokumentieren sind. Hierbei handelt es sich um Werkzeuge, die zur Transparenz beitragen und bei der konkreten Umsetzung der Studieninhalte in die Pflegepraxis unterstützen.

4.1. Modulhandbuch und Theorie-Praxis-Verzahnung

Das PfIBG schreibt in § 38 Abs- 1 ein modulares Curriculum vor, in dem formale und inhaltliche Anforderungen des hochschulischen Pflegestudiums festgelegt sind. Das modulare Curriculum, auch Modulhandbuch genannt, legt die Themenschwerpunkte der Vorlesungen, Seminare und Übungen (z. B. in *Skills-Labs*) fest, die dann gezielt durch die Studierenden in die Praxis zu transferieren und im Pflegeprozess unter Anleitung anzuwenden sind. Der „praktische Teil“ des Modulhandbuches stellt sicher, dass in einem angemessenen Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird. In diesem Teil des Modulhandbuches, auch Praxiscurriculum genannt, werden die Lernschwerpunkte der einzelnen zu absolvierenden praktischen Einsätze geregelt.

Theorie- und Praxisphasen sind inhaltlich wechselseitig miteinander verknüpft und in ihrer Zielsetzung am Kompetenzniveau der Studierenden orientiert. Um die beiden Lernorte Hochschule und Praxis miteinander zu verbinden, sind eine partnerschaftliche und organisatorische Koordination sowie inhaltliche Abstimmungen erforderlich. Vor allem aber ist ein gemeinsam getragenes Verständnis über die Ziele des Studiengangs sowie die Aufgaben und Rollen der beteiligten Partner in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Damit Praxis- und Theoriephasen des Studiums zwischen beiden Lernorten organisatorisch konfliktfrei und erfolgreich durchgeführt werden können, ist es für Praxisanleitende und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Personen wichtig, langfristig über die zeitliche und inhaltliche Planung von praktischen Phasen des Studiums durch die Hochschule informiert zu sein. Auch hierzu kann das Modulhandbuch dienen. Es enthält zudem Unterlagen für die Dokumentation der Praxisphasen und für Prüfungsangelegenheiten.



Praxisbeispiel:

Die „kollegiale Fallberatung“ von Tietze stellt durch die Ausrichtung konkreter Fallsituationen ein erfolgreiches Konzept zur Theorie-Praxis-Verzahnung dar (vgl. JAKOB u. a. 2019).

Verschiedene Hochschulen bieten vor den Praxisphasen für die zuständigen Praxisanleitenden Treffen an, um das Curriculum der praktischen hochschulischen Pflegeausbildung und die darin enthaltenen Kompetenzziele vorzustellen.

4.2. Dokumentation und Prüfungsangelegenheiten

Ebenso wie in der beruflichen Ausbildung wird ein Teil der Abschlussprüfung in der Praxis abgenommen (vgl. § 32 Abs. 3 PflAPrV). In der hochschulischen Pflegeausbildung sind die Prüfungsbestandteile strukturell in die Module des hochschulischen Curriculums eingebunden (vgl. § 32 Abs. 4 PflAPrV).

Der Fokus liegt im praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung auf dem Pflegeprozess in hochkomplexen Pflegesituationen und der wissenschaftlichen Begründung des eigenen Pflegehandelns.



Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die (PflAPrV)

§ 32 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

[...]

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes durchgeführt wurde.

(4) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Module des Studiengangs fest, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37.

[...]

§ 37 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Für den praktischen Teil der Prüfung ist ein eigenständiges Modul zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 festzulegen.

(2) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufgesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei

stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung schließt das Modul nach Absatz 1 ab.

(3) Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.

(5) Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(6) Die Prüfung wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(7) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.

(8) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Zur transparenten Umsetzung stellen Hochschulen ihren Kooperationspartnern Materialien für die praktische Ausbildung zur Verfügung, die eine einheitliche Dokumentation des Ausbildungsprozesses der/des Studierenden ermöglichen. Die Protokolle der Praxisanleitungen und der Praxisbegleitungen sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Unterlagen. Sie beinhalten auch die gemeinsam entwickelten Lern- und Arbeitsaufgaben für die Praxis. Die Hochschule bietet den

kooperierenden Einrichtungen auch weitere Dokumente zu Lernangeboten an und übermittelt ihnen die Ausbildungsunterlagen (z. B. das Modulhandbuch).

Der praktische Teil der Abschlussprüfung wird gemäß § 32 Abs. 3 des PflAPrV in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Nach § 33 Abs.

1PflAPrV besteht der Prüfungsausschuss aus:

- ▶ einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
- ▶ mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt und für das Fach berufen ist,
- ▶ mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist und über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegfachfrau/Pflegfachmann“ nach dem PfIBG verfügt.

Die Prüfung wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und benotet. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dazu berechtigt bei Abnahme der praktischen Prüfung selbst Prüfungsfragen zu stellen.



Praxisbeispiel:

Viele Hochschulen haben für ihre Kooperationspartner eine „Praxismappe“ bzw. ein „Praxis-Begleitheft“ entwickelt. In Analogie zum Ausbildungsnachweis der beruflichen Pflegeausbildung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der hochschulischen Ausbildung stellt dieses Angebot eine gute Dokumentationshilfe dar.

4.3. Fortbildungsangebot für Praxisanleitung

Die Fortbildungspflicht der Praxisanleitenden, die auch die Pflegestudierenden in der Praxis anleiten, ist für die berufliche Pflegeausbildung in § 4 Abs. 3 PflAPrV geregelt. Die Länder können weitergehende eigene Regelungen hierzu treffen. Jedoch sind bundesweit bis spätestens 30.12.2029 für die praktische hochschulische Pflegeausbildung auch hochschulisch ausgebildete Praxisanleitende vorgesehen.



Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

§ 4 Praxisanleitung

[...]

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

Daraus ergeben sich entsprechende Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung sowie der jährlichen Fortbildungen. Neben den in den Kapiteln 3.3, 3.4 und 3.5 beschriebenen Rollen zählen pflegetheoretische Inhalte, Bedingungs- und Bedarfsanalysen und Konzepte zu Diversität, aber auch berufspolitische Inhalte, zu den Themen. Ein besonderer Schwerpunkt gilt den Kompetenzen nach PflAPrV, die in den Anlagen 1 bis 5 festgelegt sind und sich auf die Zwischenprüfung und die staatlichen Prüfungen zum jeweiligen Berufsabschluss beziehen. Auch wird in diesem Kontext der Blick auf einen anzubahnenen Perspektivwechsel bei Pflegestudierenden gerichtet, welcher von der „Krankheitslehre“ hin zur „Ressourcenorientierung“ führen soll.

Eine bundesweit einheitliche Richtlinie zur inhaltlichen Gestaltung und Strukturierung der jährlich vorgeschriebenen berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von 24 Stunden lässt sich aufgrund verschiedener Regularien der Bundesländer schwer realisieren. Trotz der im Gesetz festgelegten überwiegend berufspädagogischen Ausrichtung besteht der Wunsch nach individuellen Themen und Fragestellungen, die nicht nur pädagogische, sondern beispielsweise auch berufspolitische, Inhalte umfassen.

Zusätzlich fördern Hochschulen den Wissenstransfer und Austausch, indem sie selbst Weiterbildungsangebote für Praxisanleitende anbieten. Insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten, wie z. B. die Durchführung einer Literaturrecherche, Expertenstandards, Leitlinienarbeit und die Implementierung von wissenschaftlich belegbaren Erkenntnissen in die Praxis sollten bei hochschulischen Fortbildungen für Praxisanleitende im Fokus stehen, die Pflegestudierende anzuleiten.



Praxisbeispiel:

Themenschwerpunkte der Fortbildungen können nach QUERNHEIM (2019) z. B. „Updates“ oder „Refresher“ zur Anleitungsdidaktik, neue Impulse der Anleitung oder der Austausch über ein (ggf. gemeinsam entwickeltes) pädagogische Verständnis sein.

In einigen Kliniken findet unter den wissenschaftlich Arbeitenden ein regelmäßiger Austausch durch einen Journalclub oder Lektürekurse statt (vgl. DARMANN-FINCK/Reuschenbach 2019).

Die DKG hat zusätzlich zu der Empfehlung der „Fortbildung zur Praxisanleitung“ die Moduleinheit „Theoriegeleitet pflegen“ entwickelt.

Eine Partizipation der aktiven Praxisanleitenden an der Gestaltung von Fortbildungsinhalten ist erstrebenswert.

Die Universität Witten/Herdecke bildete bis 2019 akademisch qualifizierte pflegerische Praxisanleitende basierend auf dem Konzept „Geleitete Praxis“ zu „Tutorinnen und Tutoren für duale Studiengänge“ aus. Die Weiterbildung zielte darauf ab, sich mit den Pflegestudierenden systematisch, reflektierend mit Pflegesituationen aus der Praxis auseinanderzusetzen und gegebenenfalls daraus entstehende Entwicklungsprojekte zu erarbeiten. Dieses Angebot wird voraussichtlich zum Sommersemester 2023 wieder aufgenommen.

5. Quellen

5.1 Literaturverzeichnis

AMMENDE, Rainer; IGL, Gerhard; KEOGH, Johann; MÜLLER, Klaus; REINHART, Magarete; STÖCKER, Gertrud (Hrsg.): Pflegebildung offensiv. Zur Gestaltung der beruflichen Qualifizierung in der Pflege. Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe. Berlin 2010. URL: <https://www.bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2022/02/2010-DBR-Broschuere-Handlungsleitende-Perspektiven.pdf> (Stand: 13.09.2022)

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung, Fachworkshop-Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis, Bonn 2022. URL: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17933> (Stand: 14.09.2022)

CHRISTIANSEN, Angela: Peer learning partnerships: exploring the experience of pre-registration nursing students. In: Journal of Clinical Nursing 19 (2010) 5-6, S. 803-810

DARMANN-FINCK, Ingrid; REUSCHENBACH, Bernd: Akademisierung der Pflegeberufe – Weg aus der Angebotsmisere? In: Gesundheit und Sozialpolitik 73 (2019) 4, S. 78-83

DAUER, Bettina: Früh übt sich... In: JuKiP – Ihr Fachmagazin für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege 6 (2017) 5, S. 194-198

DAUER, Bettina; FAHSOLD, Anne: Pflegestudierende begleiten. Tutoren für die hochschulische praktische Pflegeausbildung. In: Die Schwester Der Pfleger (2021) 8, S. 68

EULER, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Band 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004

HACKEL, Monika: Gemeinsamkeiten und Unterschiede beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung. und was man für andere Berufe im Gesundheitswesen daraus lernen kann. In: DENK-doch-MAL.de 1 (2021). URL: <https://denk-doch-mal.de/wp/monika-hackel-gemeinsamkeiten-und-unterschiede-beruflicher-und-hochschulischer-pflegeausbildung-und-was-man-fuer-andere-berufe-im-gesundheitswesen-daraus-lernen-kann/> (Stand: 14.09.2022)

HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ (HRK, Hrsg.): Hochschulfinanzierung 2021. URL: <https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/hochschulfinanzierung/> (Stand: 14.09.2022)

JAKOB, Nane; KAISER, Anna; SCHELL, Helga, HEROLD-MAJUMDAR, Astrid; MILLA, Günter: Praxislernen im Pflegestudium, In: Padua 14 (2019) 1, S. 29-34

JÜRGENSEN, Anke; SAUL, Surya: Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Pflegeschule. Bonn 2021. URL: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17389> (Stand: 14.09.2022)

KLEIN, Zoé; PETERS, Miriam, GARCIA GONZÁLEZ, Daniel; DAUER, Bettina: Empfehlungen für Praxisanleitende im Rahmen der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG), Fachworkshop-Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis. Bonn 2021. URL: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17241> [Stand: 14.09.2022)

KNOCH, Tina: Praxisanleitung nach der neuen Pflegeausbildung. Die Vorgaben erfolgreich umsetzen. Hannover 2019

KONZERTIERTE AKTION PFLEGE (KAP, Hrsg.): Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1 bis 5, Gemeinsam Pflegen. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/191129_KAP_Gesamttext_Stand_11.2019_3._Auflage.pdf (Stand: 13.09.2022)

LEIBIG, Armin; SAHMEL, Karl-Heinz: Methodische Kompetenzen von PraxisanleiterInnen für die hochschulische Ausbildung. In: Padua 14 (2019) 1, S. 7-12

QUERNHEIM, German: „Ist doch eh alles das Gleiche, oder?!“. In: Padua 14 (2019) 1, S. 35-41

REUSCHENBACH, Bernd (Hrsg.): Entwicklung von bundesweiten Qualitätskriterien für das hochschulische Praxislernen in der Pflege (QUAHOPP). Online-Befragung zu Qualitätskriterien für hochschulisches Praxislernen in der Pflege gestartet. München 2019. URL: <https://idw-online.de/de/news712954> (Stand: 15.09.2022)

SAUL, Surya; JÜRGENSEN, Anke: Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Pflegeschule. Bonn 2021. URL: <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17389> (Stand: 14.09.2022)

WISSENSCHAFTSRAT (Hrsg.): Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen. Köln 2012. URL: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2411-12.pdf>

5.2. Verzeichnis der Gesetzestexte

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) – Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist

Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) – Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist

5.3 Weiterführende Informationen

BAYERISCHE KRANKENHAUSGESELLSCHAFT E. V. (BKG, Hrsg.): Muster für Kooperationsverträge nach dem Pflegeberufegesetz. URL: <https://www.bkg-online.de/infos-services/downloads/kooperationsvertraege-pflegeberufegesetz>, (Stand:15.06.2022)

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Ausgabe 4/2020 „Kooperation der Lernorte“. URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/16766>, (Stand:15.06.2022)

DEUTSCHER BERUFSVERBAND FÜR PFLEGEBERUFE (DBfK, Hrsg.): Position des DBfK zum Einsatz von primärqualifizierten Bachelor of Nursing in der Pflegepraxis, Berlin 2016. URL: https://www.dbfk.de/media/docs/download/DBfK-Positionen/Position-BSN-Einsatz-in-Praxis_2016-07-26final.pdf, (Stand:15:06:2022)

DEUTSCHER PFLEGERAT (DPR); DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PFLEGEWISSENSCHAFT (DGP) (Hrsg.): Arbeitsfelder akademisch ausgebildeter Pflegefachpersonen. URL: <https://deutscher->

pflegerat.de/2014/08/05/arbeitsfelder-akademisch-ausgebildeter-pflegefachpersonen/ (Stand: 15.06.2022)

GISCH, Désirée; LANGE, Heike: Bachelorabsolventen Pflege 2016 – Eine qualitative Studie, Teilstudie 1. In: Pädagogik der Gesundheitsberufe 4 (2017) 5

GISCH, Désirée; LANGE, Heike: Bachelorabsolventen Pflege 2016 – Eine qualitative Studie, Teilstudie 2. In: Pädagogik der Gesundheitsberufe 4 (2017) 5

NICK, Carola; HELMBOLD, Anke; LATTECK, Änne-Dörte; REUSCHENBACH, Bernd: Qualitätskriterien für hochschulisches Praxislernen in der Pflege – Ergebnisse eines Delphi-Verfahrens. In: Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen (2020) 153-154, S. 111-118

Qualifikationsziele hochschulisch ausgebildeter Pflegenden Arbeitsergebnis der Modellstudiengänge „Pflege“ der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule für Gesundheit in Bochum, der Fliedner Fachhochschule in Düsseldorf, der Katholischen Hochschule NRW und der Mathias Hochschule Rheine, Bielefeld, Bochum, Düsseldorf, Köln, Rheine 08.09.2014, <https://docplayer.org/amp/15079554-Qualifikationsziele-hochschulisch-ausgebildeter-pflegender.html> (Stand:15.06.2022)

Qualitätskriterien für hochschulisches Praxislernen in der Pflege. Ergebnisse des Forschungsprojektes QUAHOPP. URL: https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Projektbeschreibung_QUAHOPP_Kriterienliste_Maerz20.pdf (Stand: 15.06.2022)

Anhang

Kooperationsvereinbarung (Musterentwurf mit Formulierungshilfe)

Kooperationspartner

Name der Institution:

Name der Hochschule/Universität:

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
Zielsetzung Welche Ziele verfolgt die Kooperation?		
 Formulierungshilfe Ziel dieses Vertrages nach § 38 Abs. 4 PfIBG und § 31 Abs. 2 PflAPrV ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Hochschulischen Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV).		
Zusammenarbeit Welche Prinzipien der Zusammenarbeit und der Qualitätssicherung des praktischen Einsatzes sind durch die Partner vereinbart?		

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
<div data-bbox="204 304 681 421" style="background-color: #4F81BD; color: white; padding: 5px; display: flex; align-items: center;">  Formulierungshilfe </div> <p data-bbox="204 427 571 461">Die Partner der Kooperation</p> <ul data-bbox="301 501 1374 958" style="list-style-type: none"> ▶ tauschen sich auf Leitungsebene mindestens alle ____ Wochen/Monate aus. ▶ tauschen sich auf Arbeitsebene alle ____ Wochen/Monate aus. ▶ vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation. ▶ entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis. ▶ entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien. ▶ überprüfen kontinuierlich die Qualität der gemeinsamen Ausbildung. ▶ beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Pflegestudierenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Pflegestudierenden um. 		
<p data-bbox="204 1010 528 1088">Ausbildungsangebot und -kapazitäten</p> <p data-bbox="204 1111 517 1335">Welche Praxisangebote bringen die Partner in die Kooperation ein und wie viele Plätze des praktischen Einsatzes können sie anbieten?</p>		

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
--	-------------	-----------------------

 **Formulierungshilfe**

Die Einrichtung bietet folgende Einsatzplätze an: *(Zutreffendes übernehmen)*

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

Die Einrichtung kann insgesamt Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen. *(Zutreffendes übernehmen)*

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ▶ pädiatrische Versorgung
- ▶ psychiatrische Versorgung

Die Einrichtung kann insgesamt Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen. *(Zutreffendes übernehmen)*

b) weitere Einsätze nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ▶ Pflegeberatung
- ▶ Rehabilitation
- ▶ Palliation
- ▶ ...

Die Einrichtung kann insgesamt Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen. *(Zutreffendes übernehmen)*

Praxisanleitung und Beurteilungen

Welche Vorgaben und Zuständigkeiten für die Praxisanleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser?

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
<div data-bbox="204 302 683 421" style="background-color: #4a86e8; color: white; padding: 5px; display: flex; align-items: center;">  Formulierungshilfe </div> <p data-bbox="204 427 1385 730">Nach § 31 Absatz 1 PflAPrV (Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung) gewährleistet die Hochschule über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen die Durchführung der Praxiseinsätze und stellt damit sicher, dass sie in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchführen. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen.</p> <p data-bbox="204 734 1385 1346">An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Einrichtung die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Erhält die Hochschule/Universität Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie die Einrichtung unmittelbar darüber. Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Hochschule/Universität bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer. Die Einrichtung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihm durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist dem Pflegestudierenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Im Benehmen mit der Institution der praktischen Ausbildung legt die Hochschule/Universität die Note für die praktische Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung aller für das Studiensemester erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.</p>		
<p data-bbox="204 1397 531 1473">Praxisbegleitung und Beurteilungen</p> <p data-bbox="204 1496 512 1720">Welche Vorgaben und Zuständigkeiten für die Praxisbegleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser?</p>		

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
<div data-bbox="204 304 681 421" style="background-color: #4F81BD; color: white; padding: 5px; display: flex; align-items: center;">  Formulierungshilfe </div> <p data-bbox="204 427 1402 1003">Die Hochschule/Universität stellt durch die Lehrenden die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Pflegestudierenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Einrichtung gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung der Hochschule/Universität die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisbegleitung ermöglichen. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Institution der praktischen Ausbildung, die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der weiteren Einrichtung, die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Hochschule/Universität tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.</p>		
<p data-bbox="204 1048 536 1211">Rahmenbedingungen zur Durchführung des praktischen Einsatzes</p> <p data-bbox="204 1234 536 1576">Welche Rahmenbedingungen sind bei der Durchführung des praktischen Einsatzes durch die Vertragspartner zu beachten (z. B. Versicherung, Umgang mit Fehlverhalten, Freistellung)?</p>		

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
<div style="background-color: #4a86e8; color: white; padding: 5px; display: flex; align-items: center;"> Formulierungshilfe </div> <p>Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die Einrichtung unterrichtet die Hochschule/Universität unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Pflegestudierenden. Die Hochschule/Universität kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der hochschulischen Pflegeausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass die Hochschule/Universität im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Pflegestudierenden die Einrichtung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für die Hochschule/Universität die Zusammenarbeit mit der oder dem Pflegestudierenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Studierende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für die Hochschule/Universität die Zusammenarbeit mit der oder dem Pflegestudierenden unzumutbar ist.</p> <p>Freistellung und Schichtgestaltung: Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflegestudierenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule/Universität und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Er hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.</p> <p>Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV).</p> <p>Versicherung: Die Studierende oder der Studierende bleibt über die Einrichtung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.</p> <p>Alternativ: Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort.</p>		
<p>Rahmenbedingungen zur Durchführung des praktischen Einsatzes</p> <p>Welchen Abschluss weisen die Praxisanleitenden auf?</p>		
<p>Kostenerstattung</p> <p>Welche Möglichkeiten der Kostenerstattung gibt es? Welche umsatzsteuerrechtlichen Aspekte sind zu beachten?</p>		

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Auf welche Zeitspanne ist der Vertrag angelegt und welche Kündigungsvereinbarungen sollen gelten?</p>		
<div style="background-color: #4a86e8; color: white; padding: 5px; display: flex; align-items: center;">  Formulierungshilfe </div> <p>Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben des Datenschutzes. Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ Wochen/Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.</p>		
<p>Geheimhaltungspflicht</p> <p>Verpflichtung zur absoluten Geheimhaltung hinsichtlich aller erworbenen Informationen über die Praxiseinrichtungen, deren Mitarbeitende und wirtschaftliche Rahmenbedingungen</p>		

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
<div style="background-color: #4F81BD; color: white; padding: 5px; display: flex; align-items: center;"> Formulierungshilfe </div> <p>Schweigepflicht, Datenschutz: Die Einrichtung hat die Pflegestudierenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.</p>		
<p>Konfliktregelung</p> <p>Im Verlauf einer Zusammenarbeit können jederzeit Konflikte auftreten. Diese sind intern zu regeln. In welcher Art und Weise dies geschehen soll, ist im Kooperationsvertrag auszuführen.</p>		
<div style="background-color: #4F81BD; color: white; padding: 5px; display: flex; align-items: center;"> Formulierungshilfe </div> <p>Das Konfliktmanagement der Hochschule/Universität und der Einrichtung werden hier schriftlich dokumentiert.</p>		

Anlagen

Datum, Unterschrift

Kooperationsvereinbarung (Musterentwurf blanko)

Kooperationspartner

Name der Institution:

Name der Hochschule/Universität:

	Perspektive	Gemeinsame Absprachen
Zielsetzung Welche Ziele verfolgt die Kooperation?		
Zusammenarbeit Welche Prinzipien der Zusammenarbeit und der Qualitätssicherung des praktischen Einsatzes sind durch die Partner vereinbart?		
Ausbildungsangebot und -kapazitäten Welche Praxisangebote bringen die Partner in die Kooperation ein und wie viele Plätze des praktischen Einsatzes können sie offerieren?		

<p>Planung und Sicherstellung der Einsätze in der praktischen Pflegeausbildung</p> <p>Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung über die Praxiseinsätze der Pflegestudierenden. Welche Zuständigkeiten liegen bei der Planung und Sicherstellung des praktischen Einsatzes vor?</p>		
<p>Praxisanleitung und Beurteilungen</p> <p>Welche Vorgaben und Zuständigkeiten für die Praxisanleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser?</p>		
<p>Praxisbegleitung und Beurteilungen</p> <p>Welche Vorgaben und Zuständigkeiten für die Praxisbegleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser?</p>		
<p>Rahmenbedingungen zur Durchführung des praktischen Einsatzes</p> <p>Welche Rahmenbedingungen sind bei der Durchführung des praktischen Einsatzes durch die Vertragspartner zu beachten (z. B. Versicherung, Fehlverhalten, Freistellung)?</p>		

<p>Rahmenbedingungen zur Durchführung des praktischen Einsatzes</p> <p>Welchen Abschluss weisen die Praxisanleitenden auf?</p>		
<p>Kostenerstattung</p> <p>Welche Möglichkeiten der Kostenerstattung gibt es? Welche umsatzsteuerrechtlichen Aspekte sind zu beachten?</p>		
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Auf welche Zeitspanne ist der Vertrag angelegt und welche Kündigungsvereinbarungen sollen gelten?</p>		
<p>Geheimhaltungspflicht</p> <p>Verpflichtung der zur absoluten Geheimhaltung hinsichtlich aller erworbenen Informationen über die Praxiseinrichtungen, deren Mitarbeiter und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen?</p>		
<p>Konfliktregelung</p> <p>Immer können bei einer Zusammenarbeit Konflikte auftreten, diese sind intern zu regeln. In welcher Art und Weise dies geschehen soll, ist im Kooperationsvertrag auszuführen.</p>		

Anlagen

Datum, Unterschrift